

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtges Temnitz vom 16.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	6.965.000,00	53.500,00	185.300,00	6.833.200,00
ordentliche Aufwendungen	6.582.300,00	208.100,00	12.600,00	6.777.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	6.853.100,00	53.500,00	185.300,00	6.721.300,00
die Auszahlungen	6.903.400,00	221.100,00	12.600,00	7.111.900,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.803.000,00	53.500,00	185.300,00	6.671.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.160.200,00	208.100,00	12.600,00	6.355.700,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.100,00	0,00	0,00	50.100,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	658.400,00	13.000,00	0,00	671.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	84.800,00	0,00	0,00	84.800,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022 von 62,00 % auf 59,97 % der für das Haushaltsjahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert,
  - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz

---

### Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.